



Lackfabrik Irmgard Sallinger GmbH

Technisches Datenblatt

01/2021

IRSA PLATINUM ISO-HÄRTER

für IRSA PLATINUM 3010 seidenmatt, IRSA PLATINUM 3030 ultramatt 2K-PARKETTWASSERLACKE und IRSA PLATINUM 3010 2K-Parkettwasserlack Antislip R10

Lieferform:

IRSA PLATINUM Iso- Härter wird als Härterkomponente für IRSA PLATINUM 3010 seidenmatt/IRSA PLATINUM 3010 2K-Parkettwasserlack Antislip R10 und IRSA PLATINUM 3030 ultramatt 2K-Parkettwasserlacke geliefert.

Hinweis:

IRSA PLATINUM Iso- Härter ist ausschließlich für die Anwendung durch den Fachmann bestimmt. Unbedingt Hautkontakt vermeiden, Schutzhandschuhe tragen, Aerosolnebel nicht einatmen, bei Spritznebel Atemmaske tragen.

Mischungsverhältnis:

20 Teile IRSA PLATINUM 3010/3010Antislip/3030 2K-Parkettwasserlacke: 1 Teil IRSA PLATINUM Iso- Härter

Verarbeitung:

IRSA PLATINUM Iso- Härter in das Gebinde des IRSA PLATINUM 3010/3010Antislip/3030 2K-Parkettwasserlacke und mind. 15 Sekunden kräftig schütteln.

Topfzeit:

Das IRSA PLATINUM 3010/3010Antislip/3030 2K-Parkettwasserlacke / PLATINUM Iso- Härter – Gemisch innerhalb von 2 Stunden verarbeiten (während dieser Zeit Mengen, die nicht direkt verarbeitet werden, im geschlossenen Kanister aufbewahren).

Temperatur:

Raum/Untergrund und Lack/Härter-Gemisch nicht unter +15° C bzw. nicht über +25° C und nicht über 75 % rel. Luftfeuchte bei der Verarbeitung.

Lagerfähigkeit:

Kühl, aber nicht unter +6° C lagern und transportieren. Behälter gut verschlossen halten. Im unangebrochenen Originalgebände 12 Monate lagerfähig. Angebrochene Gebinde gut verschließen und bald aufbrauchen. Achtung: Durch Reaktion mit Wasser oder Feuchtigkeit wird der Härter unbrauchbar. Vor Feuchtigkeit schützen; reagiert mit Wasser (Material dickt ein).

Bitte beachten Sie die Gefahrenhinweise auf dem IRSA PLATINUM Iso- Härter- Etikett!

Vor Kälte schützen.

VOC-Kennzeichnung ab 2007/2010

IRSA PLATINUM 3010/3010Antislip/3030 2K-Parkettwasserlacke mit IRSA PLATINUM Iso- Härter
2004/42/2 A(j) 140 g/l <85 g/l

Erläuterung:

2004/42 = Jahr und Nummer der EU-Richtlinie

/2 = Anhang 2

A = Teil A

() = Produktunterkategorie

---,--- g/l = Grenzwert in g/l

< --- g/l = aktueller VOC-Wert

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift und aufgrund von Versuchen erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreit Sie nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für beabsichtigte Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich. Selbstverständlich gewährleisten wir musterkonforme und gleichbleibende Qualität unserer Produkte. Mit Erscheinen eines neuen „Technischen Merkblatts“ verliert das vorherige seine Gültigkeit!